

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-6201-2/2024-10
Dornbirn, am 03.06.2024

Betreff: REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf Debant;
Ökologische Erhebungen im Rahmen der Generalsanierung der 220-kV-Leitung Bürs
Hohenweiler im Natura 2000 Gebiet "Gsieg - Obere Mähder", Pufferzone Gleggen-
Köblern und Streuwiesenbiotopverbund - naturschutzrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Die REVITAL Naturraumplanung GmbH, Nußdorf-Debant, wurde von der illwerke vkw AG mit ökologischen Erhebungen für die Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen für die Generalsanierung der 220-kV-Leitung Bürs Hohenweiler beauftragt. Aus diesem Grund hat die REIVTAL Naturraumplanung GmbH mit Schreiben vom 07.03.2024 einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung zum Fang von Laufkäfern und Schnecken sowie zum Betreten geschützter Flächen im Naturschutzgebiet "Gsieg – Obere Mähder" in Lustenau, des Streuwiesenbiotopverbundes sowie der Pufferzonen zum Schutz von Gebietsteilen außerhalb des Natura 2000 Gebietes "Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug" gestellt.

Auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

Sachverhalt

1. Allgemeines

Im Zuge der Generalsanierung der 220-kV-Leitung Bürs Hohenweiler sind für die Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen Erhebungen und Geländeaufnahmen entlang der 220-kV-Leitung geplant. Die Erhebungen konzentrieren sich auf Bereiche, in denen direkte

Eingriffe zu erwarten sind. Die Masten der Leitung und Überspannungen durch die Leitungen befinden sich in oder über landwirtschaftlichen Intensivflächen, im Uferbereich von Fließgewässern und in naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (Streuwiesen, Flachmoore, Auwald). Entlang der Strecke werden Laufkäfer und Schnecken gefangen.

2. Fangmethoden

a. Laufkäfer

Die Laufkäfer werden mittels Barberfallen (0,5 l; Plastikdach, Fangflüssigkeit 5% Essigsäure mit Detergens) an 30 Standorten mit je zwei Fallen pro Standort gefangen. Die Fangintervalle betragen circa drei Wochen und finden bis Ende August 2024 bzw. Anfang September 2024 statt. Die Kleintiere fallen in die Barberfalle, werden durch die darin enthaltene Fangflüssigkeit getötet und konserviert.

An dafür geeigneten Stellen (zB Waldrand, Totholz, Rinden, Grasstreu, Mosspolster) werden 30 Substratgesiebe (Reitter- bzw. Käfersieb) entnommen und im Labor ausgesucht bzw. ausgetrieben. Die restlichen Gruppen wie Restkäfer, Spinnen, Weberknechte werden als Sammelprobe in gleicher Weise konserviert.

Die gesamte Strecke der 220-kV-Leitung wird in fünf Abschnitte unterteilt. Für dieses Verfahren sind die Abschnitte Meiningen bis Lustenau und Lustenau Nord bis Kennelbach entscheidend. In jedem Abschnitt werden je sechs Masten ausgewählt und mit jeweils zwei Fallen bestückt. An jedem Fallenstandort wird ergänzend ein Substratgesiebe im Laufe der Saison entnommen, um auch die kleineren Laufkäferarten zu erfassen.

b. Schnecken

Abhängig von der Beschaffenheit der Probeflächen werden entweder Streu- oder Vegetationsproben entnommen. Sollte eine gutausgeprägte Streuschicht vorhanden sein, so wird nur diese entfernt. Ansonsten wird die Vegetation komplett abgeschnitten und mitgenommen. Pro Probe wird eine circa 50 x 50 cm große Fläche verwendet, wobei diese bei Bedarf auf zwei bis vier kleinere Flächen aufgeteilt wird.

Die Probeentnahme erfolgt an einem bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen April und Juni. Die Standorte der Probeentnahmen ergeben sich aus den Beschreibungsunterlagen.

Im berührten Naturschutzgebiet Gsieg – Obere Mähder wird die nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) geschützte Schneckenart *Vertigo angustior* regelmäßig (wenn auch im geringen Ausmaß) gefunden. Da die Streu- und Vegetationsproben nicht selektiv entnommen werden, ist auch die Entnahme dieser Schneckenart anzunehmen.

Im Übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den Einreichunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Hierüber ergeht nachstehender

Spruch

I.

Der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH wird für die ökologischen Erhebungen im Rahmen der Generalsanierung der 220-kV-Leitung Bürs Hohenweiler eine Ausnahme von folgenden Verboten

- a) in der Zeit vom 15. März bis zur Mahd die nach dem Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau geschützten Flächen zu betreten,**
- b) in der Zeit vom 15. März bis zur Herbstmahd Streuwiesen zu betreten,**
- c) in der Zeit vom 15. März bis zur Herbstmahd abseits bestehender markierter oder beschilderter Wege zu gehen sowie**
- d) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu betreten oder zu befahren**

nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Vor dem Betreten von Äckern, Streuwiesenflächen und geschützten Gebieten in den Rieden des nördlichen Rheintales ist mit dem Regionsmanager der berührten Natura 2000-Gebiete (Mag. Thomas Kühmayer, Thomas-Kuehmayer@naturvielfalt.at, Tel. 0676 83306 4718) frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um in Abstimmung mit Mag. Kühmayer und dem Wiesenbrüterteam des Naturschutzbundes festzulegen, welche Flächen mit aktuellem Brutgeschehen vom Großen Brachvogel, Kiebitz und Braunkehlchen von Begehungen auszusparen sind bzw. die Begehungen auf einen Zeitraum außerhalb des Brutgeschäftes zu verlegen sind.
2. Die Anzahl der Probeflächen für die Entnahme von Substrat zur Untersuchung der Schneckenfauna ist auf maximal 9 Probeflächen im Bezirk Dornbirn zu beschränken.

II.

Der REVITAL Integrative Naturraumplanung wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Fangen und Töten frei lebender Tiere (Laufkäfer und Schnecken) im Zusammenhang mit den ökologischen Erhebungen im Rahmen der Generalsanierung der 220-kV-Leitung Bürs Hohenweiler nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes befristet für das Jahr 2024 unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Die im Rahmen der Erhebungen ermittelten faunistischen und floristischen Fundergebnisse sind mit Abschluss des Verfahrens Generalsanierung 220-kV-Leitung Bürs Hohenweiler der inatura Dornbirn zu übermitteln.
2. Die Sammelproben der gefangenen und konservierten Kleintiere sind – getrennt nach Sammeldatum und Sammelort abgefüllt und beschriftet – der inatura für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen:

Zu I.a. § 2 Abs. 1 lit. g iVm § 3 der Verordnung der Landesregierung über den "Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau"

Zu I.b. und c. § 3 Abs. 1 lit. f und h iVm § 6 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Gsieg – Obere Mähder" in Lustenau

Zu I.d. § 4 Abs. 1 lit. d iVm § 5 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Pufferzonen zum Schutz von Gebietsteilen außerhalb des Natura 2000 Gebietes "Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug"

Zu II. § 8 Abs. 1 lit. d und e iVm § 12 Abs. 2 lit. c der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Begründung

Der Spruch stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen und die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung und der Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft) ist bei konsensgemäßer Ausführung gewährleistet, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können und daher insgesamt die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 30,-- zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit EUR 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler

Ergeht an:

REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant RSb (dual)
mit genehmigten Projekt und den Hinweisen, dass

- a) dieser Bescheid gemäß § 12 Abs. 6 der Naturschutzverordnung bei der Umsetzung des Projektes mitzuführen ist und
- b) eine Kopie dieses Bescheides an die mitwirkenden Personen auszufolgen ist sowie
- c) vor dem Betreten der Flächen zur Vermeidung von zivilrechtlichen Forderungen (zB Besitzstörungsklage) die Erlaubnis der Grundstückseigentümer einzuholen und darauf zu achten ist, dass kein Schaden am Gras (etwa durch Betretung des hohen Grases vor dem Mähtermin) entsteht und
- d) die Kosten für das Verfahren gesondert vorgeschrieben werden.

Nachrichtlich an:

1. Naturschutzanwaltschaft
Jahngasse 9
6850 Dornbirn
E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)
Intern
zH Mag.a Cornelia Peter (zu do Zl. IVe-159-1/2023)

3. Amt der Stadt Dornbirn, Büro Bürgermeisterin und Stadtamtsdirektion (d1110)
Intern

4. Marktgemeinde Lustenau, Planung und Entwicklung (L400)
Intern